



VERORDNUNG

über das Halten von Hunden (Hundehalteverordnung)

(vom 21. Mai 2025)

VERORDNUNG

über das Halten von Hunden (Hundehalteverordnung)
(vom 21. Mai 2025)

Die Gemeindeversammlung Silenen,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹, Artikel 5 Absatz 1 Gemeindeordnung der Gemeinde Silenen (GO)² und auf die kantonale Veterinärverordnung³

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINES**

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Halten von Hunden und die Hundesteuer in der Gemeinde Silenen.

2. Kapitel: **MELDEPFLICHT, KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG**

Artikel 2 Meldepflicht und Verzeichnis

¹ Wer einen oder mehrere Hunde im Alter über drei Monate hält, hat dies der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Ebenso sind die Weitergabe oder der Tod eines Hundes zu melden.

² Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über die gehaltenen Hunde.

Artikel 3 Kennzeichnung und Registrierung

¹ Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall vor der Weitergabe, nach den Bestimmungen des Bundesrechts⁴ mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

² Die Registrierung hat nach den Vorschriften des Bundesrechts⁵ bei der vom Regierungsrat bezeichneten Stelle zu erfolgen⁶.

³ Die Kosten für die Kennzeichnung und die Registrierung trägt die Halterin bzw. der Halter.

¹ KV; RB 1.1101

² Gemeindeordnung der Gemeinde Silenen (GO)

³ RB 60.2111

⁴ Art. 17 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

⁵ Art. 16 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

⁶ Art. 18 der kantonalen Veterinärverordnung (RB 60.2111)

3. Kapitel: **HUNDEHALTUNG**

Artikel 4 Pflege und Betreuung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde ordnungsgemäss und tiergerecht zu halten, zu pflegen und zu beaufsichtigen.

² Hunde dürfen ausserhalb des eigenen Grundstücks nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Wer einen Hund hält, hat durch ständige Beaufsichtigung dafür zu sorgen, dass er weder seine Umgebung durch Lärm belästigt, noch Menschen oder fremdes Eigentum bedroht, gefährdet oder schädigt.

³ Tierquälerei, wie Misshandlungen, starke Vernachlässigungen, unnötige Überanstrengungen und dergleichen, werden nach den Bestimmungen des Bundesrechts⁷ bestraft.

Artikel 5 Schutz der öffentlichen Ordnung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass:

- a) der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt gewährleistet ist;
- b) sie keine Personen und Tiere anfallen und verletzen;
- c) niemand durch den von den Hunden erzeugten Lärm übermässig belästigt wird;
- d) sie keine Anlagen wie Strassen, Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Gärten, Friedhöfe, Parkanlagen, Kinderspielplätze, landwirtschaftlich genutztes Land und dergleichen verunreinigen;
- e) die Leinenpflicht in definierten Gebieten eingehalten wird.

² Um den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt zu gewährleisten, kann der Gemeinderat Auflagen wie z.B. Leinenpflicht oder Maulkorbzwang erlassen. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der kantonalen Fachstelle gemäss Artikel 27 der Veterinärverordnung⁸.

³ Generell besteht für die Hunde Leinenpflicht in gemeindeeigenen Anlagen, wie Schulhausanlagen und auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen.

Artikel 6 Beseitigung von Hundekot und Entsorgungsstellen

¹ Verrichtet der Hund seine Notdurft auf öffentlichem oder fremdem Grund, so hat die Begleitperson den Kot unverzüglich aufzunehmen und in dem dafür vorgesehenen Hundekotbeutel ordnungsgemäss zu entsorgen.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass auf dem Gemeindegebiet Entsorgungsstellen zur Verfügung stehen und bewirtschaftet diese.

4. Kapitel: **HUNDESTEUER**

Artikel 7 Steuerpflicht

¹ Wer in der Gemeinde Silenen einen oder mehrere meldepflichtige Hunde hält, ist steuerpflichtig.

⁷ Art. 26 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455)

⁸ Art. 27 Veterinärverordnung (RB 60.2111)

² Halterinnen bzw. Halter, die einen Hund nach dem 1. November angeschafft haben oder einen Hund besitzen, der am 1. November noch nicht meldepflichtig war, sind im betreffenden Jahr nicht steuerpflichtig.

³ Wer im betreffenden Kalenderjahr einen Hund für weniger als zwei Monate hält, ist nicht steuerpflichtig.

⁴ Wer im betreffenden Kalenderjahr in einer anderen Gemeinde steuerpflichtig ist und dort eine Hundesteuer bezahlt hat, ist nicht steuerpflichtig.

Artikel 8 Steuerhöhe und Bezug

¹ Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird nicht anteilmässig erhoben.

² Sie beträgt für jeden Hund Fr. 80.00 pro Kalenderjahr.

³ Für eine gewerbsmässige Hundezucht oder Hundehaltung kann die Steuer ermässigt oder pauschal festgesetzt werden.

⁴ Die Hundesteuer wird im Frühjahr für das laufende Jahr erhoben oder wird bei späterer Anmeldung sofort zur Zahlung fällig.

⁵ Der Hundesteuer liegt der Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2024 zugrunde. Die Hundesteuer wird bei entsprechender Veränderung des Indexes von Auswirkungen von mindestens Fr. 5.00 angepasst und auf die nächsten fünf Franken gerundet.

Artikel 9 Steuerbefreiung

¹ Von der Hundesteuer befreit sind Halterinnen und Halter von:

- a) Hunden im Dienst öffentlicher Organisationen sowie Rettungsorganisationen;
- b) Begleithunden von Blinden und Gehörlosen sowie Hilfs-/Begleithunden von Personen mit Behinderung.

² Wer als Hundehalterin oder Hundehalter eine Ausnahme gemäss Absatz 1 beantragt, muss den Nachweis über die entsprechende Spezialausbildung und den tatsächlichen Einsatz des Hundes erbringen.

Artikel 10 Steuererlass

Der Gemeinderat kann die Steuer in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

5. Kapitel: **STRAFEN UND RECHTSPFLEGE**

Artikel 11 Strafen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst, kann mit einer Busse von bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden.

² In leichten Fällen kann erstmals anstelle einer Bestrafung eine Verwarnung treten.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen nach dem Bundesrecht und des kantonalen Rechts.

⁴ Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ordentlichen Strafrechtspflege⁹

Artikel 12 Rechtspflege

¹ Verfügungen des Gemeinderates nach dieser Verordnung können innert 20 Tagen beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰.

6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 13 Vollzug und Aufsicht

¹ Die Gemeindeverwaltung vollzieht die Verordnung.

² Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht.

Artikel 14 Aufhebung des bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Die Verordnung über die Hundehaltung und Hundetaxen (Hundehalteverordnung) vom 23. November 1994 wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2025.

Im Namen der Gemeindeversammlung Silenen:

Der Gemeindepräsident: Willy Lussmann

Der Geschäftsführer: Roger Metry

⁹ Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0)

¹⁰ VRPV; RB 2.2345